

## **Standardisierte Leistungsdokumentation Basisleistung I Abrechnungsvereinbarung**

Ab 01.08.2020

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nachgeprüft. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die Basisleistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde.

Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann im Einzelfall auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert werden; diese wird dann nur anteilig vergütet.

Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen (siehe Ziffer 3) bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde.

Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.

2. Die erhöhte, über die Regelpauschale hinausgehende KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist vollumfänglich für den Aufbau zusätzlicher Fachkraftstunden zu verwenden. Die tatsächliche Höhe der aufgebauten Stunden ist abhängig von dem gewählten Betreuungssetting des Kindes mit (drohender) Behinderung und den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals.

Im Rahmen des Leistungsnachweises ist daher zu bestätigen, dass die erhöhte KiBiz-Pauschale vollumfänglich zum Aufbau weiterer Fachkraftstunden verwendet wurde.

3. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:
  - a. zusätzliche Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe
  - b. ggfs. Gruppenstärkenabsenkung
  - c. Fortbildung/ Supervision
  - d. Fachberatung
  - e. Trägeranteil KiBiz
  - f. Fallmanagement des Trägers

Dabei sind die Punkte a. und b. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte c. bis f. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Punkt d wird unter Ziffer 4 näher geregelt.

Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem Zusammenhang, dabei sind die direkten Leistungen maßgeblich. Indirekte Leistungen können daher nur in dem Umfang (prozentual) berücksichtigt werden, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

4. Die Fachberatung als indirekte Leistung wird immer in vollem Umfang finanziert, sofern mindestens eine Fachkraftstunde nach der Eingliederungshilfe in der Einrichtung aufgebaut wurde. Die Pauschale muss an den Spitzenverband weitergeleitet bzw. für die trägereigene Fachberatung der kommunalen Träger verwendet werden.
5. Daneben werden die indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.
6. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel aus KiBiz dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Hier genügt die Bestätigung im Leistungsnachweis und hat darüber hinaus für die weitere Abrechnungssystematik keine Auswirkung.
7. Berechnungsbeispiel auf Basis der Werte 2020/21 (Stand 01.08.2020)

Werden von den geforderten Stunden im Modell Zusatzkraft für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den geforderten 11,82 Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe aufgebaut, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 84,6 Prozent. Daher werden auch 84,6 Prozent der indirekten Leistungen berücksichtigt zuzüglich der 100%igen Fachberatungspauschale.

In Folge dessen würde die Vergütung in Höhe von insgesamt 23.184,97 Euro auf 19.670,97 Euro gekürzt.

$23.184,97 \times 84,6 \text{ Prozent} = 19.614,48 \text{ Euro}$

zuzüglich 15,4% (=100% - 84,6%) des weiteren Anteils für die Fachberatung (122,28 x 15,4% = 18,83 Euro je Kind) = 3 x 18,83 Euro = 56,49 Euro

Summe: 19.614,48 Euro + 56,49 Euro = 19.670,97 Euro

8. Die durch die Gemeinsame Kommission beschlossene Abrechnungsvereinbarung über die Basisleistung I gilt ab dem Kindergartenjahr 2020/21 bis einschließlich Kindergartenjahr 2022/23. Die Systematik wird dann von den Verhandlungspartnern bewertet und ggf. angepasst. In die Bewertung fließen insbesondere die gewonnenen Erkenntnisse aus der vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eingeführten Kann-Regelung zur Finanzierung anteiliger Leistungen im Einzelfall (Ziffer 1 Abs. 2 S. 2-3) ein.